

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 236.

Montag den 15. October 1866.

(339—1)

Nr. 9283.

Kundmachung.

In Mantua, Legnago, Verona und Peschiera finden weiter keine Verkäufe von Approvisionirungsartikeln statt.

Dies wird im Nachhange zu der vom k. k. Landesgeneral-Commando unterm 28. September l. J. erlassenen Kundmachung hiemit verlautbart. Laibach, am 8. October 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(341—1)

Nr. 9341.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung zweier Actuarstellen bei den hiesigen gemischten Bezirksämtern, mit welchen der Jahresgehalt von 420 fl. und das Borrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 525 fl. verbunden ist, wird wiederholt der Concurs bis zum

20. October 1866

ausgeschrieben

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landescommission einzubringen.

Triest, am 28. September 1866

Von der k. k. Landescommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

(334—2)

Nr. 557.

Kundmachung

betreffend die Minuendo-Vicitation und Offert-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis incl. 31. December 1867.

Diese Minuendo-Vicitation und Offert-Verhandlung findet

am 30. October 1866,

Vormittags um 10 Uhr, bei der Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung in Laibach statt

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zum Grunde gelegt, und ist jeder Licitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. in Barm, von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung im Amtslocale längstens bis 10 Uhr Vormittags den 30. October l. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Vicitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der Minuendo-Vicitation das Badium mit 200 fl. ö. W. in Barm zu übergeben. Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersther wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Vicitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian mit Ausnahme desjenigen des Erstheres sofort zurückgestellt.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung.

Vicitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse

welche bei der Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangs-Arbeitshause, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner 1867 bis inclusive 31. December 1867 nachstehend festgesetzt werden.

§ 1. Die Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangs-Arbeitshause wird auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis inclusive

31. December 1867 ausgeboten um 4 1/2 kr., sage: viereinhalb Neukreuzer, pr. Pfund oder Portion, und demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen. Für das für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweitig vorgesorgt.

§ 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§ 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen, und die Portion zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach § 12 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbesagten Dualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

Eine Austerpachtung wird ausdrücklich ausgeschlossen und somit als Vertragsverletzung angesehen und behandelt werden.

§ 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§ 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen Stunden geschehen.

§ 6. Hat der Unternehmer für die zur Verbackung und Transportirung des Brotes in die Anstalt nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangs-Arbeitshause als abgeliefert betrachtet wird.

§ 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben frei, dagegen an den hohen Landesauschuß binnen 24 Stunden zu recurriren, dessen Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§ 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat die Anstalt und resp. der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§ 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung, und zwar 1/2 der-

selben bis längstens den zwölften Tag des nachfolgenden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von der Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis Ende des nächstfolgenden Monats, unmittelbar aus dem Landesfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§ 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Ordnung und Sicherheit der Anstalt eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der § 12 bezeichnet.

§ 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landesfonde eine geschlechtlich annehmbare Caution von 200 fl. ö. W. in Barm, sage: Zweihundert Gulden ö. W., zu leisten, wozu das bei der Vicitation erlegte Badium verwendet werden darf.

Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§ 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractpunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von dem hohen Landesauschuße bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. — Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig eingeholter Bewilligung des hohen Landesauschusses) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die contrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landesfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht oehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§ 13. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangs-Arbeits-Anstalt die tägliche Brotportion mit 1 1/2 Pfund per Kopf von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter den gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Zwänglinge gelten.

§ 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§ 15. Vor Ablauf der im § 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung und zwar über vorausgegangene viermonatliche Kündigung von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. — Vier Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende August 1867, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten vierzehn Tagen des Monats September 1867 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. — Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insolange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten vierzehn Tagen des Monats September schriftlich erfolgt.

§ 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Anstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, sowie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Landesfond als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§ 17. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und resp. für die Anstalt aber werden

dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitations-Ergebnis selbst von dem hohen Landesauschusse bestätigt werden wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des § 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§ 18. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Paare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

(327—3) Nr. 1385.

Daz-Verpachtung zu Warasdin.

Den 22. October 1866, Vormittags 10 Uhr, findet am Rathhause der königl. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Branntwein, dann Fleischauschrottung, Mauth und Pflasterung für den Bereich der Stadt und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1867, und zwar für jeden Bereich und Gegenstand separat, mittelst schriftlicher Offerte statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer eingeführten Bieres aber nom. Daz 1 fl. 40 kr. und nom. der Einfuhrgebühr 80 kr., somit zusammen 2 fl. 20 kr., von einem Eimer Branntwein 2 fl. 20 kr. von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl.,

von einem Kalbe 70 kr., Schweine über einen Centner 1 fl. 5 kr., unter dem Centner 52 1/2 kr., schließlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr. ö. W.; im Bereiche des Warasdiner Gebirges hingegen von 1 Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., Kalbe 35 kr., Schweine 52 1/2 kr. und Schafe 17 kr. als Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihre mit 5 Perc. von dem auf das Jahr 1866 entfallenden Pacht-schillinge u. z. für den Bereich der Stadt von

Wein	25250 fl.
Bier	4000 "
Biereinfuhr	3000 "
Branntwein	250 "
Fleischauschrottung	10500 "
Mauth und Pflasterung	8112 "

und für den Bereich des Warasdiner Gebirges auf das Gesammte 565 fl. ö. W. in Barem oder Staatspapieren nach dem Course versehenen schriftlichen Offerte als Badium bis 10 Uhr Vormittag der Licitations-Commission hier zu überreichen, welches Badium der Ersteher nach geschlossener Licitation auf 10 Perc. als Caution zu erhöhen hat.

Offerte hingegen, welche ohne Badium oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich gebührt dem Pachtlustigen, welcher für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot stellt, der Vorzug.

Die Tarife über Mauth und Pflasterung, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen kann jedermann in den Amtsstunden auf dem Rathhause einsehen.

Magistrat der königl. Freistadt Warasdin, am 1. October 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 236.

(2299—1) Nr. 6439.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird dem Herrn Michael Grafen Coronini Cronberg, k. k. Kämmerer, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, bekannt gegeben, daß Herr Philipp Matelitsch wider denselben die Klage auf Zahlung des Wechsels vom 27. September 1863, zahlbar am 27. Jänner 1864 pr. 250 fl., unterm 6. October 1866, Nr. 6439, eingebracht habe, wornach der Auftrag auf Zahlung dieses Wechsels s. A. loco Laibach

binnen drei Tagen, bei sonstiger Wechselexecution, erlassen und dem unter Einem aufgestellten Curator ad actum Dr. Suppanstschitsch in Laibach zugestellt worden ist.
Laibach, am 9. October 1866.

(2292—2) Nr. 6311.

Edict.

Vom dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß die Eintragung des neu eingetretenen öffentlichen Gesellschafters Herrn

Josef Krisper,
Kaufmanns in Laibach, zu der bereits seit 18. September 1863, Z. 4882, protokolirten Gesellschaft:
„**k. k. Josefthaler Papier- und Farbholz-Fabrik**“
in die Register für Gesellschaftsfirmen mit dem Besatze bewilligt und unter Einem veranlaßt wurde, daß dem Herrn Josef Krisper das Recht der Mitzeichnung ertheilt wurde.
Laibach, am 29. Sept. 1866.

(2286—2) Nr. 1371.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Kreisgerichte in Rudolfswerth wird im Nachhange zu den diesgerichtlichen Edicten vom 19ten Juni l. J. Nr. 853 und 28. August l. J. Nr. 1199 bekannt gegeben, daß, da auch zu der zweiten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschien, es bei der dritten auf den

26. October l. J. angeordneten Tagung zur Veräußerung der dem Josef Sorre von hier gehörigen Realitäten das Verbleiben habe.
Rudolfswerth, am 2. Oct. 1866.

(2279—1) Nr. 5898.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Franz Gollob von Perau.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Gollob von Perau hiermit erinnert:

Es habe Franz Bouk von Münkendorf wider denselben die Klage auf Zahlung von 66 fl. 50 kr. c. s. c. sub praes. 22ten September 1866, Z. 5898, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den 12. November 1866,

früh 9 Uhr, angeordnet und dem Orlagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde. Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.
k. k. Bezirksamt Stein als Gericht am 23. September 1866.

(2266—1) Nr. 5474.

Uebertragung dritter executiver Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird bekannt gemacht, daß die in der Executionsache des Herrn Sigmund Scaria von Stein gegen Alex. Kern von Kaplawa mit dem Bescheide vom 18ten Juni 1866, Z. 3876, auf den 4. September 1866 angeordnete dritte und letzte Realfeilbietungstagung über Ansuchen des Executionsführers auf den 4. Jänner 1867 übertragen wurde.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 2. September 1866.

(2273—1) Nr. 5791.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Graizer von Bodiz gegen Johann Kred von Terzain wegen aus dem Vergleiche vom 10. Februar 1866, Z. 914, schuldigen 273 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der zu Gunsten des Executen auf den der Maria Kred gehörigen, im Grundbuche Michelfeiten sub Urb. Nr. 682 und im Grundbuche Commenda Laibach sub Urb. Nr. 249/2 vorkommenden Realitäten mit dem Schuldscheine vom 4. Juni 1853 intabulirten Forderung von 300 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 31. October, 30. November und 31. December 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Sappost nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Nominalwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.
Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
k. k. Bezirksamt Stein als Gericht am 21. September 1866.

(2275—1) Nr. 5599.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Valentin Schaubi von Girkusche gegen Johann Mallt von Obertuchaln wegen aus dem Vergleiche vom 23. Jänner 1866, Z. 479, schuldiger 396 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3783 fl. 20 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

7. November und 6. December 1866 und 7. Jänner 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 12. September 1866.

(2244—3) Nr. 5766.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 13. Juli 1866, Z. 2625, in der Executionsache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina gegen Thomas Medkunda von Zirkniz plo. 96 fl. 86 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 19. October 1866 zur zweiten Tagung geschritten werden wird.
k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 21. September 1866.